



**neue
zukunftsfähige
Mehrwertsteuer-
bestimmungen**

E-Commerce leicht gemacht



ALLES, WAS SIE ÜBER **DIE EINZIGE ANLAUFSTELLE (OSS)** WISSEN MÜSSEN

Informationen für elektronische Schnittstellen, die Verkäufe erleichtern

› Was ändert sich ab dem 1. Juli 2021?

Wenn ab dem 1. Juli 2021 eine elektronische Schnittstelle (Marktplatz, Plattform usw.) Fernverkäufe von Waren durch einen nicht in der EU ansässigen Verkäufer an einen Käufer in der EU unterstützt, gilt die elektronische Schnittstelle als Lieferant und wird zum Schuldner der Mehrwertsteuer.

Um diese Mehrwertsteuer zu erklären und zu zahlen, kann sich die elektronische Schnittstelle einfach in einem speziellen elektronischen System namens einzige Anlaufstelle (OSS) registrieren.

OSS WIRD DEN
**VERWALTUNGS-AUFWAND
FÜR
ONLINE-UNTERNEHMEN
SCHÄTZUNGSWEISE UM
BIS ZU 95 % REDUZIEREN**

› Was ist die einzige Anlaufstelle (OSS)?

Der OSS ist ein elektronisches System, das bis zu 95% der Mehrwertsteuerverpflichtungen für Verkäufer von Waren (einschließlich elektronischer Schnittstellen, die den Verkauf erleichtern) an Käufer in der gesamten EU vereinfacht, da es ihnen Folgendes ermöglicht:

- › Elektronische Registrierung für Fernverkäufe von Waren in der EU in einem einzigen Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke;
- › Erklärung und Zahlung der für all diese Warenverkäufe fälligen Mehrwertsteuer in einer vierteljährlichen elektronischen Erklärung;
- › Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung ihres eigenen Mitgliedstaates und in ihrer eigenen Sprache, selbst wenn ihre Verkäufe grenzüberschreitend sind.





› Wann schuldet eine elektronische Schnittstelle die Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe von Waren durch Verkäufer?

Eine elektronische Schnittstelle schuldet die Mehrwertsteuer, wenn sie die folgenden Warenlieferungen durch einen tatsächlichen Verkäufer, der nicht in der EU ansässig ist, an Käufer in der EU erleichtert:

- › Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren (z. B. Bestellung und Versand aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat als dem, in dem der Käufer ansässig ist);
- › Inländische Warenlieferungen (z. B. Bestellung und Versand aus demselben EU-Mitgliedsstaat, in dem der Käufer ansässig ist).

Es wird davon ausgegangen, dass die elektronische Schnittstelle die Warenlieferung(en) erleichtert hat, wenn sie es einem Käufer und einem Verkäufer erlaubt, über diese elektronische Schnittstelle miteinander in Kontakt zu treten, wobei das Endergebnis der Verkauf von Waren an diesen Käufer ist.

Hinsichtlich der von der elektronischen Schnittstelle selbst erbrachten Dienstleistungen und Fernverkäufe beachten Sie bitte das OSS-Merkblatt für Lieferer.

› Wie kann sich eine elektronische Schnittstelle im OSS registrieren?

Jeder EU-Mitgliedstaat wird über ein Online-OSS-Portal verfügen, in dem sich elektronische Schnittstellen ab dem 1. April 2021 registrieren können. Diese einmalige Registrierung wird für alle von der elektronischen Schnittstelle erleichterten Lieferungen sowie für alle selbst durchgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen gültig sein.

› Was muss eine elektronische Schnittstelle bei der Nutzung der OSS tun?

Wenn eine elektronische Schnittstelle den OSS verwendet, sollte sie Folgendes tun:

- › Den Mehrwertsteuerbetrag, der vom Käufer zu zahlen ist, spätestens bei Abschluss des Bestellvorgangs angeben/ausweisen. Anzuwenden ist der Mehrwertsteuersatz, der in dem Mitgliedstaat gilt, in den die Waren versandt oder befördert werden;
- › Sicherstellen, dass die Mehrwertsteuer auf die von ihr erleichterten innergemeinschaftlichen Fernverkäufe und inländischen Lieferungen von den Käufern erhoben wird;
- › Quartalsweise Mehrwertsteuererklärung elektronisch über das OSS-Portal des Mitgliedstaates einreichen, in dem die elektronische Schnittstelle für den OSS registriert ist;
- › Die in der Mehrwertsteuererklärung angegebene Mehrwertsteuer quartalsweise an den Mitgliedsstaat abführen, in dem die elektronische Schnittstelle für den OSS registriert ist;
- › Aufzeichnungen über alle OSS-Verkäufe, die die elektronische Schnittstelle ermöglicht hat, für zehn Jahre aufbewahren.

Informationen zu den gültigen Mehrwertsteuersätzen der gesamten EU finden Sie auf den [Websites der einzelnen Mitgliedstaaten](#) und auf der [Website der Europäischen Kommission](#)¹.

¹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/vatSearchForm.html

› Glossar

Inneregemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren betrifft Waren (die sich bereits im freien Verkehr in der EU befinden), die sich in einem Mitgliedstaat befinden und von einem Lieferanten/Verkäufer oder in dessen Namen an einen Kunden in einem anderen Mitgliedstaat verkauft und versandt werden.

Inländische Warenlieferungen betreffen Waren, die sich im selben Mitgliedstaat befinden wie der Kunde, an den sie gesendet werden. Diese Lieferungen können ausnahmsweise im OSS erklärt werden, aber nur durch eine elektronische Schnittstelle für die von ihr unterstützten Lieferungen.

Die elektronische Schnittstelle ist als ein weit gefasstes Konzept

zu verstehen, das es zwei unabhängigen Systemen oder dem System und dem Endnutzer ermöglicht, mithilfe eines Gerätes oder Programms zu kommunizieren. Eine elektronische Schnittstelle könnte eine Website, ein Portal, ein Gateway, ein Marktplatz, eine Anwendungsprogrammchnittstelle (Application Program Interface, API) usw. sein.

Zu den **EU-Mitgliedsstaaten** gehören: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden.

› **Weitere Informationen unter:**
<https://ec.europa.eu/vat-ecommerce>

